

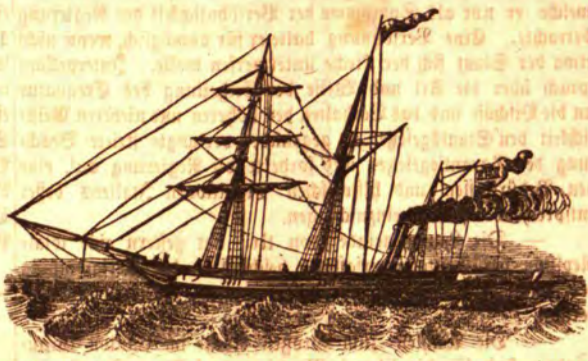
Wiemeeler Dampfboot.

N^o 104.

Donnerstag,

Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis pränumerando 3 Mark, mit Botenlohn sowie bei allen Postanstalten 3/4 Mark für Anschlag 3 Nabel pro halbes Jahr.



1875.

den 6. Mai.

Anzeigen werden für den Raum einer Corpus-Spaltheile von Abonnenten mit 15 N.-Pf., von Nicht-Abonnenten und Auswärtigen mit 20 N.-Pf. berechnet. Reclamen pro 1-spaltige Petitzeile 25 N.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer bestimmt, sind spätestens bis Nachmittags 2 Uhr einzuliefern. Belag-Prempore kosten 10 N.-Pf.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer d. Bl. Sonnabend, den 8. d. M.

Tages-Chronik

Den 7., Bonn, 11 Uhr, im Hofenbau-Bureau Submission auf Herstellung von Zimmerarbeiten am Wallgum; 3 Uhr, Polangenstraße 40 Verkauf von Nachschafen.

Das Ordensgesetz.

Der mit größter Spannung erwartete Gesetzentwurf über die geistlichen Orden und Congregationen ist jetzt endlich mit der königlichen Genehmigung versehen eingetroffen und wird schon am Freitag auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt werden, um womöglich noch vor Pfingsten das Gesetz durch das Haus zu bringen. Damit sind nun die zuversichtlich sowohl als die belorglichen Stimmen widerlegt, welche aus Anlaß der Verzögerung dieser Vorlage eine Meinungsverschiedenheit der Krone und des Staatsministeriums glaubten voraussetzen zu dürfen und freigeig mit Ministerkriegen, Umkehr im kirchenpolitischen Kampf und andern nach Lage der Sache unmöglichen Gerüchten um sich warfen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf ist in allen wesentlichen Bestimmungen von allerhöchster Stelle gebilligt worden, nachdem der Kaiser mit der ihm eigenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die Angelegenheit eingehend geprüft und einige nebenwärtliche, das Prinzip in keiner Weise berührende Änderungen in der Vorlage veranlaßt hat. Wir fassen in Folgendem in der Kürze noch einmal die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs zusammen: Alle Orden und Congregationen der katholischen Kirche sind von dem Preussischen Gebiete ausgeschlossen; die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Diese Frist kann für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, bis auf vier Jahre verlängert werden, und einzelnen Ordensmitgliedern kann auch nach Ablauf dieses Zeitraums die Befugniß gewährt werden, Unterricht zu erteilen. Ordensniederlassungen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen, können jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden und sind der Aufsicht des Staats unterworfen. Das Vermögen der aufgelösten Orden wird nicht vom Staat eingezogen, aber einstweilen in Verwahrung und Verwaltung der Staatsbehörden genommen. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten; die weitere Verwendung wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Aus den dem Gesetzentwurf beigelegten „Motiven“ entnehmen wir das Folgende: Nach den im Jahre 1872 und 1873 angestellten amtlichen Erfhebungen waren in der Preussischen Monarchie (mit Ausnahme von den damals aufgelösten Jesuiten und verwandten Orden) vorhanden: 1032 Mitglieder männlicher Genossenschaften, 7763 Mitglieder weiblicher Genossenschaften, insgesamt 8795, und zwar 78 männliche und 836 weibliche, zusammen 914 Niederlassungen. In welcher raschen Zunahme die Orden begriffen sind, ergibt die Thatsache, daß in den acht alten Provinzen im Jahre 1855 vorhanden waren: 913 Mitglieder, im Jahre 1867: 5877, im J. 1872/73: 7992. Die Gefahren, welche die Existenz so vieler geistlichen Genossenschaften dem Staate bereiten kann liegen sowohl in der Organisation derselben, als in den Zwecken, welche sie verfolgen. Was die Organisation betrifft, so stehen die Orden entweder unter der direkten Leitung auswärtiger Oberer, welche theils in Rom, theils in Frankreich ihren Sitz haben, oder sie sind der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Darin liegt die Gefahr, daß sie zu staatsgefährlichen Zwecken und zur Förderung der immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen der höheren katholischen Geistlichkeit benutzt werden. Denn die in ihnen herrschende Gehorsamstheorie ist die des jesuitischen Gehorsams, wodurch thätlich die eigene Willens- und Denkhätigkeit vernichtet wird. Was sodann die Wirksamkeit und den Zweck dieser Genossenschaften betrifft, so führt nur eine verschwindend kleine Anzahl ein rein beschauliches Leben. Die Uebrigen sind sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Ein Theil widmet sich der Aussülse in der Seelsorge, die andern dienen Unterrichtszwecken oder der Krankenpflege, und durch alle diese Zweige der Thätigkeit ist ihnen ein bedeutender und wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Staat nachtheiliger Einfluß auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden, und noch ernster ist im jetzigen Augenblick des Con-

flikts zwischen dem Staat und dem katholischen Klerus die Gefahr, daß die geistlichen Oberen ihre schrankenlose Macht über die Ordensmitglieder zur Bekämpfung des Staates benutzen. Den ferneren Bestand der Orden und die Zulassung neuer Mitglieder an die Genehmigung der Staatsregierung zu knüpfen, und Controllmaßregeln zur Verhütung von Mißbräuchen aufzustellen, wie es in mehreren andern Deutschen Staaten versucht worden, schien nicht ausreichend, da die stille Einwirkung auf das Volk sich der Ueberwachung entzieht, ebensowenig das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder, welches leicht umgehbar ist und besten Falls erst nach Jahrzehnten wirksam wird. Eine Verlängerung der Auflösungsfrist würde nur bei denjenigen Orden für nöthig erachtet, welche sich mit Unterricht beschäftigen, da der herrschende Mangel an weltlichen Lehrern nicht auf der Stelle beseitigt werden kann. Die Krankenpflegeorden endlich gestatten eine andere Behandlung wegen ihrer Verdienste auf dem Felde der Nächstenliebe, welche namentlich auch im letzten Kriege hervortraten, und weil sie sich großentheils, klerikalen Agitationszwecken ferngehalten haben. So im Wesentlichen die thätlichen Verhältnisse, welche zur Vorlegung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs geführt haben. An der Annahme desselben von einer großen Majorität der Volksvertretung ist in Anbetracht des längst empfundenen Nothstandes auf diesem Gebiet nicht zu zweifeln.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 3. Mai. Die Aussichten auf das Zustandekommen der Provinzialordnung, deren Schicksal jetzt im Herrenhause liegt, haben sich in letzter Zeit wesentlich gebessert. Man glaubte anfänglich sich auf eine starke Opposition gefaßt machen zu müssen, welche sich außer den altkonservativen prinzipiellen Gegnern der Reform aus den Vertretern der Städte, der sogenannten „Bürgermeistereipartei“ zusammensetzen würde, da auch diese grundsätzlichen Freunde der Vorlage vielfach in der Ansicht waren, die Vertretung der Städte auf den Provinziallandtagen sei eine unverhältnißmäßig geringe. Es hat sich jedoch jetzt herausgestellt, daß die Besorgnisse über die Haltung des Herrenhauses gegenüber der Provinzialordnung übertrieben waren. In der Kommission des Herrenhauses wenigstens hat die Vorlage eine entschiedene Majorität für sich. Freilich sind hier einige unerfreuliche Änderungen vorgenommen worden, so namentlich die Streichung des Paragraphen, welcher den größeren Städten einen Vorzug hinsichtlich der Vertretung auf den Landtagen gewährte. Doch wird wohl auch hierüber noch eine Einigung erzielt werden. Alles in Allem läßt sich jetzt schon annehmen, daß auch im Herrenhause die Provinzialordnung in Wesentlichen in Gestalt der Vorlage zu Stande kommen und daß sonach noch in dieser Session die bedeutsame Reform der inneren Verwaltung Leben gewinnen wird.

* Das Reichsjustizgesetz enthält bekanntlich eine hauptsächlich Bayerns wegen ausgenommene Bestimmung, nach welcher die Einführung desselben in Staaten, in denen das Bedürfniß dazu vorliegt auch schon vor dem allgemeinen Einföhrungstermin, dem 1. Januar 1876, erfolgen kann. Die Bayerische Regierung will indessen neuerem Bernehmen nach von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so daß das neue Gesetz erst nach Ablauf dieses Jahres dort Gesetzeskraft erlangen wird. Was die Landtagswahlen anlangt, so werden dieselben wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Juni stattfinden. Die liberale Partei gedenkt schon in der nächsten Zeit in Erlangen eine große Versammlung von Vertrauensmännern abzuhalten und in Ober- und Mittelrhen gemeinsam zu operiren. Bei der schwankenden Majorität ist es nicht unwichtig, daß die Stadt Nürnberg, in welcher die liberale Partei vorherrscht, auf Grund der letzten Volkszählung einen Abgeordneten mehr zu wählen hat und für sich allein, anstatt wie bisher mit dem Landgericht Nürnberg zusammen, drei Vertreter in den Landtag schicken wird.

* Bekanntlich hatte der Finanzminister von der Heydt die Absicht, nicht nur einen Staatseisenbahnfond zu gründen, sondern auch alle Privateisenbahnen zur Anlage eines Reserve- und Erneuerungsfonds zu zwingen. Die Idee kam nicht zur Ausführung, gerade die letzten Jahre aber haben den Beweis geliefert, wie richtig dieselbe war, und welche gesunkene Unterlage ein dertägiger Fond den volkswirtschaftlich so wichtigen Eisenbahnunternehmungen geschaffen hätte. Der Gedanke ist jetzt wieder aufgenommen worden; das neue Reichseisenbahngesetz enthält die Bestimmung, daß die Privateisenbahnen einen Reserve- und Erneuerungsfond bilden müssen und dabei nach einem von der Reichsbehörde zu erlassenden Regulative zu ver-

fahren haben. Die Eisenbahnen, deren wirtschaftlicher Zustand ein allgemeines Landesinteresse ist, werden damit dem Börsengeschäft entzückt und es ist daher nicht zu verwundern, daß die erwähnte Bestimmung des Entwurfs in finanziellen Kreisen starken Anstoß erregte. Im allgemeinen Landesinteresse, im Interesse des Verkehrs ist es nothwendig den finanziellen Maßregeln der Eisenbahnverwaltung gewisse Schranken zu setzen, denn jene Interessen erheischen, daß der Eisenbahnverkehr ungehindert vor sich gehe und die Bahnen mit den erforderlichen Betriebsmitteln ausgestattet werden. Damit läßt sich auch das Aufsichtsrecht des Staates ohne Weiteres begründen.

* Der Präsident des Reichstages, Oberbürgermeister v. Jochenbeck, welcher sich zur Erledigung einiger Reichstags-Angelegenheiten in den letzten Tagen hierher begeben hatte, ist gestern Abend wiederum nach Berlin zurückgekehrt. Derselbe benutzte seine Anwesenheit, um dem ihm im hohen Maße befreundeten Abgeordneten Dr. Casper einen Besuch abzustatten.

* In diesen Tagen ist auch die Außenfront des Gebäudes des Reichstanzleramtes vollendet worden. Bisher fehlten an derselben nämlich zu beiden Seiten des Portales zwei Sandstein-Handtreppstufen, welche in diesen Tagen in Verbindung mit zwei geschmackvollen Kandelabern dort eingelassen wurden. Jedes derselben in hellrothem Sandstein ausgeführt, zeigt eine schwebende Germania von Arabesken umgeben. Damit ist der Bau des Gebäudes, welcher schon im verflossenen Jahre seiner Vollenbung nahe geführt wurde, nunmehr definitiv beendet.

Aus Thüringen, 29. April. In Rücksicht auf die Durchführung des Weimariischen Volksschulgesetzes ist es bemerkenswerth, daß die Errichtung von Simultanenschulen in zwei Gemeinden mit evangelischer und jüdischer Bevölkerung von den Schulvorständen beschlossen und seitens der Regierung genehmigt worden ist, während bei einer gemischt evangelisch-katholischen Bevölkerung die Regierung davon absehen zu müssen glaubte, einen Zwang auszuüben.

Malmby, 28. April. Die Westf. Ztg. berichtet: Bekanntlich hat unsere Stadt vorwiegend wallonische Bevölkerung und war bisher die Umgangssprache französisch; unser Wochenblatt La Semaine erscheint heute noch mit französischem Text. Seit einigen Jahren ist in der erbschaftigen Besetzung eine Aenderung wahrgenommen worden, ohne daß dazu seitens der Regierung direkt etwas gethan wäre; vielmehr scheint sich ein gewisser Umschwung aus der Kraft der Verhältnisse von selbst entwickelt zu haben. Während sonst die Unterrichtssprache wallonisch resp. französisch war, wird jetzt in den Schulen zu Malmby Deutsch unterrichtet, mit Ausnahme des Französischen, das allerdings auch in französischer Sprache vorgetragen wird. Auf den meist wallonischen Dörfern ist dasselbe der Fall.

Oesterreich.

Die Dalmatinische Reise des Oesterreichischen Kaisers giebt der Englischen Presse Anlaß zu einem Capitel über die orientalische Frage in ihrer neuesten Entwicklung. Die Haltung Oesterreichs findet im Großen und Ganzen sehr freundliche Zustimmung. Die Vertretung der Ansprüche Rumäniens und Serbiens bezüglich des Abchlusses von Handelsverträgen und Oesterreichs Drängen auf Vollenbung der Bahnverbindung zwischen Constantinopel und dem Westen wird als Product der Ueberzeugung charakterisirt, „daß die Zeit gekommen sei, wo sich Oesterreich-Ungarn nicht mehr damit begnügen könne, den Status quo an der Donau aufrechtzuerhalten.“ Ferner sagt der Daily Telegraph unter Anderm: „Wenn die Türkei wohlberathen ist, so wird sie mit Oesterreich in dem Bemühen mitwirken, die westlichen Provinzen Europäischen Einflüssen zu eröffnen. Auf die Dauer läßt sich die Sache einmal nicht vermeiden, und die am wenigsten gefährliche Politik für die Pforte läge darin, daß sie dem Unvermeidlichen möglichst wenig vergeblichen Widerstand entgegensetze. Was auch Oesterreich von der späteren Zukunft hoffen und wünschen mag, gegenwärtig ist es ihm nur um die Erhaltung der Türkei und um eine Verringerung ihrer innern Verhältnisse zu thun, welche ihm gestatten, seine Allianz mit der Pforte aufrechtzuerhalten, ohne seiner Ansprüche auf die Zuneigung der christlichen Bevölkerung unter türkischer Herrschaft verlustig zu gehen.“

Spanien.

Ueber Paris gelangt in Deutsche Blätter die etwas überraschende Nachricht, daß König Alfonso sich noch einmal auf dem Kriegspfade versuchen und schon in diesen Tagen nach dem Hauptquartier der Nordarmee abgehen werde. „Alles sei

